
S 14 BA 8/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Sozialversicherungsfreiheit einer Physiotherapeutin, die im Rahmen eines Nutzungsvertrags Räume einer Praxis für Physiotherapie für die Behandlung eigener Patienten nutzt, und hierfür einen pauschalen Mietzins von 100 € monatlich zuzüglich einer Nutzungsgebühr in Höhe von 35 % ihres Bruttoumsatzes entrichtet.
Normenkette	SGB 4 § 7 Abs 1 S 1 SGB 4 § 7a SGB 3 § 25 Abs 1 S 1 SGB 5 § 5 Abs 1 Nr 1 SGB 5 § 124 SGB 6 § 1 S 1 Nr 1 SGB 9 § 20 Abs 1 S 2 Nr 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 BA 8/20
Datum	26.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 2524/23
Datum	15.03.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 26.04.2023 wird zur¹/₄ckgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, welche ihre außergerichtlichen

Kosten selbst trägt.

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren endgültig auf 5.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Streitig ist, ob die Beigeladene bei der seit dem 01.04.2019 in der Praxis der Klägerin ausgeübten Physiotherapeutin der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Die Klägerin betreibt eine Praxis für Physiotherapie (M1 Institut). Die Beigeladene ist seit dem 01.04.2019 in der von der Klägerin betriebenen Praxis tätig. Die Klägerin verfügt über eine Zulassung zur Versorgung Versicherter in der gesetzlichen Krankenversicherung mit physiotherapeutischen Leistungen. Die Beigeladene besitzt keine solche Zulassung.

Am 14.01.2019 schloss die Klägerin (als „Praxisinhaberin“ bezeichnet) mit der Beigeladenen (als „Nutzende“ bezeichnet) einen als Nutzungsvertrag bezeichneten Vertrag. Dieser enthält u.a. folgende Regelungen:

§ 1 Zweck des Vertrages

Der Vertrag regelt das Mietverhältnis, die Nebenkosten und die Nutzungsgebühren, die von der Beigeladenen an die Klägerin zu entrichten sind, um die Praxisräume im M1 Institut selbständig und in eigener Verantwortung nutzen zu dürfen.

§ 2 Mietobjekt und Miete

Die Beigeladene mietet im M1 Institut der Klägerin die Praxisräume im Erd- und Kellergeschoss für den Betrag von 100,00 Euro im Monat inklusive Nebenkosten (Heizung, Wasser, Strom, Reinigung). Die Raumaufteilung erfolgt in Absprache mit der Klägerin.

§ 3 Einrichtung

Die Beigeladene ist berechtigt, die Praxisausstattung zu nutzen, insbesondere die Behandlungsbank und die anderen notwendigen Praxisutensilien zur Ausübung ihrer Tätigkeit.

§ 4 Umsatzanteil

Die Beigeladene verpflichtet sich, zzgl. zur Grundmiete eine Nutzungsgebühr von 35% des in den gemieteten Praxisräumen erzielten Brutto-Umsatzes an die Klägerin abzuführen. Dieser Betrag ist nach Ende eines Kalendervierteljahres innerhalb von drei Wochen zu überweisen. Auf Verlangen der Klägerin wird die Beigeladene die Behandlungen anhand ihrer Unterlagen nachweisen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag gilt ab dem 01.04.2019 und ist nicht befristet.

§ 6 Haftungen

Die Beigeladene und die Klägerin betreiben ihre physiotherapeutische Tätigkeit

jeweils in eigener Verantwortung selbstständig; insbesondere haften sie deshalb auch für die jeweilige Tätigkeit selbst. Beide Parteien unterhalten jeweils eigene Haftpflichtversicherungen mit Mindestdeckungssummen.

Am 15.01.2019 stellten die Klägerin und die Beigeladene bei der Beklagten einen Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status gemäß [§ 7a Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#) bezüglich der Tätigkeit der Beigeladenen als Physiotherapeutin und beantragten die Feststellung, dass eine abhängige Beschäftigung nicht vorliege. Hierzu legten sie den Nutzungsvertrag und eine Rechnung der Beigeladenen an die Klägerin vom 30.04.2019 in Höhe von 130,68 Euro vor. Mit Schreiben vom 16.02.2019 sowie vom 20.05.2019 machten die Beigeladene und die Klägerin schriftlich nähere Angaben zu der Tätigkeit der Beigeladenen.

Unter dem 18.06.2019 hörte die Beklagte die Klägerin sowie die Beigeladene zur beabsichtigten Feststellung über das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung der Beigeladenen und der Versicherungspflicht in der Kranken-, der Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung an. Die Klägerin wurde ferner aufgefordert, sämtliche von der Beigeladenen an sie ausgestellte Rechnungen vorzulegen.

Die Klägerin reichte im Anhörungsverfahren Rechnungen der Beigeladenen für die Monate Mai 2019 (in Höhe von 987,50 Euro) und Juni 2019 (in Höhe von 854,64 Euro) sowie Auszüge aus dem von ihr verwendeten Programm „Theorga“ ein und ergänzte schriftlich ihre Ausführungen zur Ausübung der Tätigkeit der Beigeladenen.

Mit Bescheid vom 09.07.2019 stellte die Beklagte fest, dass die Tätigkeit der Beigeladenen als Physiotherapeutin bei G1 Krankengymnastik, seit dem 01.04.2019 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werde und in dem Beschäftigungsverhältnis Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestehe. Die Versicherungspflicht beginne am 01.04.2019. Nach [§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) sei Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung seien eine Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Eine selbständige Tätigkeit werde durch die freie Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit und das Vorliegen eines unternehmerischen Risikos – welchen aber entsprechende unternehmerische Chancen und Möglichkeiten gegenüberstehen – gekennzeichnet. Entscheidend für die versicherungsrechtliche Beurteilung sei das Gesamtbild der Tätigkeit nach Maßgabe der im Einzelfall bestimmenden rechtlichen und tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse. Aus den vorgelegten vertraglichen und dargestellten tatsächlichen Verhältnissen ergäben sich die folgenden wesentlichen Tätigkeitsmerkmale, die bei der Beurteilung des Gesamtbildes berücksichtigt worden seien. Für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis spreche, dass die Tätigkeit ausschließlich persönlich ausgeübt werde, dass

die Abrechnung der Leistungen über die Praxis erfolge, dass die Tätigkeit in einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation ausgeübt werde, dass die Beigeladene im Rahmen der Tätigkeit die Infrastruktur der Praxis der Klägerin nutze und dass kein unternehmerisches Risiko bestehe, da weder Arbeitskraft noch Kapital in erheblichem Umfang mit ungewisser Aussicht auf Erfolg eingesetzt werden würden. Für eine selbständige Tätigkeit spreche, dass die Beigeladene eine feste Raummiete an die Klägerin zahle, dass die Behandlung der Patienten eigenverantwortlich erfolge, dass die Beigeladene Termine selbst absage und nach eigenen Angaben auch eigene Betriebsmittel einsetze. Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale, die für eine abhängige Beschäftigung sprechen. In dem zu beurteilenden Beschäftigungsverhältnis bestehe Versicherungspflicht in der Krankenversicherung gem. [§ 5 Abs. 1 Nr. 1](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), in der sozialen Pflegeversicherung gem. [§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1](#) i.V.m. Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. [§ 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und nach dem Recht der Arbeitsförderung gem. [§ 25 Abs. 1 Satz 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), weil sich aus den vorliegenden Unterlagen keine Tatbestände ergäben, die die Versicherungspflicht ausschließen oder Versicherungsfreiheit begründeten bzw. weil keine Befreiung von der Versicherungspflicht bestehe. Die Versicherungspflicht beginne daher mit dem Tag der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses am 01.04.2019.

Der damalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin legte am 05.08.2019 Widerspruch ein. Entgegen der Auffassung der Beklagten dürfe die Nutzung der Räume eines Praxisinhabers durch einen freien Mitarbeiter nicht als Merkmal einer abhängigen Beschäftigung herangezogen werden. Die Klägerin habe keinerlei Weisungsrecht gegenüber der Beigeladenen. Es liege auch keine betriebliche Eingliederung vor. Die Beigeladene trage ein unternehmerisches Risiko, da sie umsatzbezogen honoriert werde, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zahlreiche Ausgaben zu tätigen habe, das Risiko regelmäßiger Umsatzausfälle wegen kurzfristiger Absagen von Patienten oder mangelndem Patientenaufkommen selbst tragen müsse, von ihrem erwirtschafteten Umsatz einen erheblichen Prozentsatz an die Klägerin als Nutzungsentgelt abgebe und monatlich eine feste Raummiete zahle.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.12.2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Physiotherapeuten, die ihre Leistungen in einer fremden, zur Leistungserbringung nach [§ 124 SGB V](#) zugelassenen Praxis erbrächten, seien in der Regel abhängig beschäftigt. Nur die Klägerin trete nach außen hin als verantwortlicher Praxisbetreiber auf und rechne mit der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse ab. Die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung sei durch die zwingenden Vorgaben des Leistungserbringerrechts definiert, das der Klägerin als der zugelassenen Leistungserbringerin die Verantwortung für die von ihr abgerechneten Leistungen zuweise. Dementsprechend komme ihr auch eine entscheidende Weisungs- und Entscheidungsbefugnis zu, und die Beigeladene sei dadurch in ihre vorgegebene Arbeitsorganisation eingegliedert. Die Beigeladene verfüge auch über keine eigenen Betriebsräume, weshalb Absprachen mit der

Klägerin erforderlich seien. Die pauschale Abgeltung der benannten Kostenbeteiligung in Höhe von 35% der Behandlungsvergütung stelle kein unternehmerisches Risiko dar, da sie nur fallig werde, wenn die Beigeladene auch tatsächlich tätig geworden sei. Das vereinbarte monatliche Nutzungsentgelt in Höhe von 100,00 Euro sei auch nicht mit dem erheblichen Unternehmerrisiko für die Anschaffung und den Unterhalt von Betriebsräumen und Arbeitsmitteln zu vergleichen. Das unternehmerische Risiko liege im Wesentlichen allein bei der Klägerin, da sie die Unterhaltskosten der Praxis auch zu tragen habe, unabhängig davon, ob die Klägerin für sie tätig werde oder nicht. Arbeitsmittel wie Massageliegen, Handtücher, Bestuhlung für die Wartezeit oder Ähnliches würden von der Klägerin zur Verfügung gestellt und die Nutzung müsse abgesprochen werden. Die Dauer und Art der Behandlung sei nicht vom Leistungsanbieter frei zu bestimmen, sondern ergebe sich aus den ärztlichen Verordnungen für die Patienten. Die Beigeladene sei weder selbst âMitgeschafterin des Unternehmens des Auftraggebersâ noch sei sie am Umsatz beteiligt, sondern erhalte die Vergütung, die sich prozentual nach den abgerechneten Rezepten richte und deren Abrechnung ausschlieÃlich Ã¼ber den Auftraggeber erfolge.

Der damalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat am 30.12.2019 Klage zum Sozialgericht Ulm (SG) unter Wiederholung, Ergänzung und Vertiefung seines Vorbringens aus dem Verwaltungsverfahren erhoben. Er hat insbesondere auf die Urteile des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 19.04.2016 ([L 11 R 3476/15](#) sowie L 11 R 2824/15), vom 22.03.2017 ([L 2 R 4239/16](#)), vom 19.07.2018 ([L 7 R 1319/17](#)) sowie vom 29.01.2019 (L 13 BA 34/18 und L 13 R 3627/17) sowie auf das Urteil des BSG vom 04.09.2018 ([B 12 KR 11/17 R](#)) hingewiesen. Danach komme dem Leistungserbringerrecht der GKV bezogen auf die sozialversicherungs- und beitragsrechtliche Rechtslage keine Ã¼bergeordnete Wirkung zu. Insbesondere könne einem Zulassungserfordernis nicht per se eine determinierende Wirkung in Bezug auf die Frage des Vorliegens von Beschäftigung entnommen werden, weil die Regelungen unmittelbar ausschlieÃlich das Verhältnis zwischen Krankenkasse und zugelassenem Leistungserbringer betreffen. Die Annahme der Beklagten, dass in einer fremden, zur Leistungserbringung zugelassenen Praxis tätige nichtärztliche Leistungserbringer in der Regel abhängig beschäftigt seien, halte damit rechtlicher Ã¼berprüfung nicht stand. Ob Aufgaben/Arbeiten selbstständig oder abhängig erfüllt würden, hänge davon ab, ob die Gestaltung der gegenseitigen Beziehung noch einen für eine selbstständige Tätigkeit der betreffenden Art typischen und nach der Eigenart des Betriebs möglichen Freiraum lasse. Entscheidend sei daher, inwieweit tatsächliche Einschränkungen bei der Inanspruchnahme von Räumen, Geräten und Personal aufgrund von Weisungen bestünden. Solche Einschränkungen gebe es vorliegend nicht. Die Beigeladene habe freien Zugang zu den Praxisräumen. Hinsichtlich der Nutzung der Behandlungsräume gebe es keinerlei Abstimmungsbedarf, da ausreichend Räume vorhanden seien. Die Beigeladene vereinbare die Termine mit den Patienten selbst. Sie erhalte keine inhaltlichen Weisungen bezüglich der Wahl der Therapie oder der Behandlung selbst. Auch dürfe sie noch für andere Arbeitgeber tätig sein. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung müsse sie sich selbst um eine Vertretung kümmern oder den Termin absagen. Sie nutze ein

eigenes Terminbuch, eigene Visitenkarten und Briefbögen sowie eine eigene Patientenkartei, trage keine Praxiskleidung und arbeite nicht mit anderen Mitarbeitern der Praxis zusammen. Auch müsse sie keine Vertretung übernehmen, habe keine Berichts- oder Dokumentationspflichten und sei nicht verpflichtet, interne oder externe Fortbildungstermine wahrzunehmen. Die Terminierung der Patienten erfolge ausschließlich durch die Beigeladene über deren private Handy- oder stationäre Nummer oder auch durch Rückruf. Die Beigeladene sei daher nicht weisungsabhängig, nicht in den Praxisbetrieb der Klägerin eingegliedert und trage ein unternehmerisches Risiko. Sie erhalte ein Honorar, welches deutlich über dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers liege. Sie sei somit selbstständig i.S.v. [Â§ 7 SGB IV](#).

Das SG hat mit Beschluss vom 25.02.2020 D1 zum Verfahren nach [Â§ 75 Abs. 2 SGG](#) beigeladen.

Nachdem der damalige Prozessbevollmächtigte seine Zulassung mit Wirkung zum 15.03.2022 zurückgegeben hatte, hat das SG ihn mit Beschluss vom 03.05.2022 als Bevollmächtigten im Verfahren zurückgewiesen.

Das SG hat die Beigeladene sowie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2023 persönlich angehört. Die Beigeladene hat bezüglich der Frage der Abrechnung angegeben, dass sie die Rezepte von den Kassenpatienten bekommen habe. Sie habe dann den Eigenanteil verlangt und eine Rechnung an die Klägerin gestellt. Mit den Privatpatienten habe sie direkt abgerechnet. Die Klägerin habe 35 % des Umsatzes der Kassenpatienten, die die Beigeladene in den Räumen behandle und 25 % des Umsatzes von Kassenpatienten, die die Beigeladene zu Hause behandle, erhalten.

Das SG hat mit Urteil vom 26.04.2023 den Bescheid vom 09.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2019 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass für die Beigeladene im Rahmen ihrer Tätigkeit als Physiotherapeutin bei der Klägerin seit dem 01.04.2019 keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung besteht. Auch Physiotherapeuten, die nicht zur Leistungserbringung im System der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen seien, können ihre Leistungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit erbringen. Die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit erfolge nämlich nicht abstrakt für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsfelder. Deshalb sei es durchaus möglich, dass ein und derselbe Beruf, je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis, entweder in Form der Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit ausgeübt werde. Maßgeblich seien stets die konkreten Umstände des individuellen Sachverhalts. Angesichts dessen messe das SG dem Umstand, dass die von der Klägerin erbrachten physiotherapeutischen Leistungen durch sie nicht abrechnungsfähig seien und nur durch die Klägerin als zugelassener Leistungserbringerin gegenüber den Krankenkassen geltend gemacht werden könnten, eine nur untergeordnete Bedeutung bei. Für eine selbstständige

Tätigkeit spreche der Umstand, dass die Beigeladene ihre Behandlungstermine in zeitlicher Hinsicht frei bestimmen könne, eigene Patientinnen und Patienten habe, im Falle ihrer Verhinderung, sei es durch Krankheit oder Urlaub, selbst für einen Ersatztermin sorgen müsse und bei Hausbesuchen auf ihre eigene portable Liege sowie ggf. weitere eigene Behandlungswerkzeuge zurückgreife. Die Behandlungen der Beigeladenen erfolgten sowohl in den Räumen der Klägerin als auch im Rahmen von Hausbesuchen. Die Beigeladene sei auch nicht in die Organisationsstruktur der Klägerin eingegliedert, was als maßgebliches Indiz für eine abhängige Beschäftigung anzusehen wäre. Dies zeige sich insbesondere dadurch, dass sie nicht an Öffnungszeiten oder Ähnliches gebunden sei, sondern z.B. auch an Wochenenden Kurse abhalten könne und Online-Kurse gebe. Eine Weisungsgebundenheit sei nicht festzustellen, denn die Behandlungsweise ergebe sich vorliegend zum einen aus der ärztlichen Verordnung, der jeweiligen Therapieform als auch der Tatsache, dass die Beigeladene eigene Patientinnen und Patienten behandle. Gegen eine selbständige Tätigkeit spreche, dass die Beigeladene kein unternehmerisches Risiko, das ein typisches Indiz für Selbständigkeit sei, trage. Die Beigeladene trage kein relevantes Verlustrisiko, da sie für erbrachte Leistungen mit Kassenpatientinnen und Patienten der Klägerin 65% des von dieser mit den Kassen abgerechneten Betrags in Rechnung stellen könne und erhalte. Auch dürfte das Insolvenzrisiko der Privatpatientinnen und Patienten, gegenüber denen die Beigeladene direkt abrechne, gering sein, da diese in der Regel ärztliche Verordnungen für die Behandlungen hätten und somit eine Kostenerstattung gesichert sei dürfte. Das Risiko, nicht wie gewünscht arbeiten zu können, weil Behandlungsmöglichkeiten anderweitig vergeben wurden, stelle kein Unternehmerrisiko dar, sondern eines, das auch jeden Arbeitnehmer treffe, der nur Zeitverträge bekomme oder auf Abruf arbeite und nach Stunden bezahlt werde oder unständig Beschäftigter sei. Es müsse deshalb ein Wagnis bestehen, das über dasjenige hinausgehe, kein Entgelt zu erzielen. Als laufende monatliche Zahlungsverpflichtung habe die Beigeladene der Klägerin monatlich 100,00 Euro für die Nutzung der Praxisräume zu zahlen, was angesichts der beispielhaft vorgelegten Rechnungen an die Klägerin in Höhe von 987,50 Euro und 854,64 Euro einen relativ geringen Betrag darstelle. Auch die Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs bedinge kein unternehmerisches Risiko. Die Beigeladene beschäftige selbst keine Arbeitnehmer und verfüge bis auf eine portable Behandlungsliege, die sie bei Hausbesuchen mit sich führe, nicht über wesentliche Betriebsmittel. Es sei jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Einsatz eigenen Kapitals bzw. eigener Betriebsmittel keine notwendige Voraussetzung für eine selbständige Tätigkeit sei, weil anderenfalls geistige oder andere betriebsmittelarme Tätigkeiten nie selbständig ausgeübt werden könnten. Aufgrund der von der Beigeladenen als Behandlungsform durchgeführten Feldenkraismethode seien jedoch keine besonderen Geräte erforderlich, da hauptsächlich der Körper bei der Behandlung zum Einsatz komme. Es würden daher im Rahmen einer Gesamtabwägung die Merkmale für eine selbständige Tätigkeit überwiegen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 18.08.2023 zugestellte Urteil am 31.08.2023 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt. Die

Beklagte hat zur Berufungsbegründung auf ihr bisheriges Vorbringen im Verwaltungs- und Klageverfahren verwiesen. Ergänzend hat die Beklagte ausgeführt, dass das SG die vom BSG in der jüngeren Rechtsprechung vorgenommene Schöpfung des Kriteriums der betrieblichen Eingliederung (z.B. BSG, Urteil vom 19.10.2021 – [B 12 R 17/19 R](#) –, juris) unberücksichtigt gelassen habe. Demnach sprächen regulatorische Rahmenbedingungen zur Erbringung vereinbarter Leistungen und zur Qualitätssicherung für eine Eingliederung in die Organisations- und Weisungsstruktur eines Arbeitgebers. Die Eingliederung in die regulatorischen Rahmenbedingungen sei bei der Gesamtabwägung der Indizien mit besonderem Gewicht zu wärdigen. Nach dem Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 17.03.2023 ([L 2 BA 39/22](#)) spreche eine vom abrechnenden therapeutischen Unternehmen übernommene Gesamtverantwortung für die fach- und vertragsgerechte Leistungserbringung indiziell für eine funktionsgerecht dienende Einbindung der herangezogenen Therapeuten in den Arbeitsprozess und damit für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung (RdNr. 72 ff a.a.O.). Die Abrechnung der von der Beigeladenen vorgenommenen Behandlungen sei über das Abrechnungssystem der Praxis der Klägerin erfolgt. Damit sei die Klägerin die Heilmittelerbringerin im Sinne des Krankenversicherungsrechts und haftbar für die Behandlungen, die die Beigeladene erbracht habe. Die Beigeladene sei also in die regulatorischen Rahmenbedingungen des Betriebes der Klägerin eingebunden. Das SG habe diesem Umstand in seiner Gesamtabwägung keine entscheidende Bedeutung beigemessen. Unter Berücksichtigung der BSG-Rechtsprechung vom 19.10.2021 komme der Eingliederung in die regulatorischen Rahmenbedingungen bei der Gesamtabwägung der Indizien jedoch ein besonderes Gewicht zu. Sei wie hier in dem anhängigen Rechtsstreit eine betriebliche Eingliederung festzustellen, bestehe eine Indizwirkung für eine selbständige Tätigkeit nur dann, wenn bei der Verrichtung der Tätigkeit eine Weisungsfreiheit verbleibe, die sie insgesamt als eine unternehmerische kennzeichne (BSG, Urteil vom 27.04.2021 – [B 12 R 16/19 R](#) –, juris; BSG, Urteil vom 19.10.2021 – [B 12 R 17/19 R](#) –, juris; BSG, Urteil vom 28.06.2022 – [B 12 R 3/20 R](#) –, juris). Das SG habe in dem anhängigen Rechtsstreit in seinem Urteil zutreffend festgestellt, dass für die Beigeladene kein unternehmerisches Risiko bestanden habe. Nach Auffassung der Beklagten bestehe nach der neueren Rechtsprechung des BSG keine Indizwirkung für eine selbständige Tätigkeit, denn bei der Verrichtung der Tätigkeit verbleibe keine Weisungsfreiheit, die sie insgesamt als eine unternehmerische kennzeichne. Nach alldem überwölgen aus Sicht der Beklagten bei der Gesamtabwägung die Merkmale, die für eine abhängige Beschäftigung sprächen. Unter Beachtung der jüngeren BSG-Rechtsprechung und der Rechtsprechung durch das LSG Niedersachsen-Bremen vom 17.03.2023 ([L 2 BA 39/22](#)) sei die Beigeladene in ihrer Tätigkeit als Physiotherapeutin grundsätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Sollte der Senat diese Sichtweise nicht teilen, werde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache um Revisionszulassung gebeten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 26.04.2023 aufzuheben und die Klage

abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Klägerin hat zur Berufungserwiderung auf ihr Vorbringen im Klageverfahren sowie die Begründung im Urteil vom 26.04.2023 verwiesen. Ergänzend hat die Klägerin vorgetragen, dass die Beklagte das Urteil des BSG vom 19.10.2021 ([B 12 R 17/19 R](#)) im vorliegenden Fall willkürlich und fehlerhaft heranziehe. Die Beigeladene habe ihre Arbeitsleistung nicht auch nur ansatzweise nach Maßgabe der Therapieplanung und im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit der Klägerin bzw. den anderen Mitarbeitern erbringen müssen. Sie sei gerade nicht über einen Dienstplan in die Arbeitsabläufe der Praxis der Berufungsbeklagten in âfunktionsgerecht dienender Teilhabeâ eingegliedert gewesen â es habe nämlich unstreitig einen solchen âDienstplanâ gar nicht gegeben. Die Beigeladene sei auch nicht âTeil einer Ketteâ von Therapiepersonen gewesen. Insbesondere habe sie sich auch mit niemandem in der Praxis zu was auch immer abgestimmt. Sie habe unstreitig nichts in einem Dokumentationssystem der Klägerin vermerkt. Selbstverständlich habe es auch keinerlei Verpflichtung zur Nutzung eines solchen Dokumentationssystems gegeben. Anders, als das im von der Beklagten zitierten Urteil der Fall sei, gebe es in der Praxis der Klägerin keine verantwortliche Therapiefachkraft für Therapieleistungen für jeden Patienten, die deshalb auch nicht zumindest in den Grundzügen selbst und für die Beigeladene festlege, wie die Durchführungen der Behandlungen der Beigeladenen auszusehen hätten und die Umsetzung durch die Beigeladene angemessen kontrolliere. Auch das Urteil des BSG vom 28.06.2022 ([B 12 R 3/20](#)) könne auf die vorliegende Fallkonstellation nicht angewendet werden, da im Unterschied zur im Fall des BSG zu beurteilenden Lehrtätigkeit die Beigeladene vorliegend weder eine Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung gehabt habe, noch auf bestimmte Behandlungszeiten bzw. Rhythmen festgelegt gewesen sei. Auch könne der Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen im Urteil vom 21.07.2023 ([L 2 BA 39/22](#)) nicht gefolgt werden, wonach die Tatsache, dass der nach [Â§ 124 SGB V](#) zugelassene Praxisinhaber nach dem von ihm zu unterzeichnenden Rahmenvertrag mit den gesetzlichen Kostenträgern die kassenrechtliche Verantwortung für alles trage, was in der Praxis passiere und die kassenrechtliche Abrechnung tätige, ein Indiz dafür sein solle, dass jeder therapeutische Mitarbeiter der Praxis abhängig beschäftigt sei. Dies stehe gegen das von der Beklagten negierte Urteil des BSG vom 24.03.2016 ([B 12 KR 20/14 R](#)), wonach aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Zulassung von Heilmittelerbringern gerade nicht der Schluss auf das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung gezogen werden dürfe/könne. Der Regelung des Leistungserbringerrecht in [Â§ 124 SGB V](#) fehle eine über das Leistungs- und Leistungserbringerrecht der GKV hinausgehende übergeordnete Wirkung auch bezogen auf die sozialversicherungs- und beitragsrechtliche Rechtslage in Bezug auf die konkret tätig werdende Person (Behandler). [Â§ 124 SGB V](#) könne nach der Rechtsprechung des BSG deshalb gerade keine determinierende Wirkung in Bezug auf die auch im vorliegenden Verfahren zu entscheidende Frage des

(Nicht)Vorliegens von Beschäftigung im Sinne von [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) entnommen werden. Die Beigeladene unterliege in ihrer Tätigkeit auch im Sinne der höchststrichterlichen Rechtsprechung einem unternehmerischen Risiko und selbstverständlich sei sie auch in ihrer Tätigkeit in jeder Hinsicht frei von Weisungen der Klägerin.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 18.10.2023 vorgetragen, dass die Behauptungen, es gebe keine verantwortliche Fachkraft und keine Dokumentationspflichten bzw. dass die Regelungen des Leistungserbringungsrechts nur im Verhältnis zwischen Krankenkasse und zugelassenem Leistungserbringer gelten würden, nicht überzeugten. Die regulatorischen Rahmenbedingungen würden selbstverständlich auch für die vom verantwortlichen Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter gelten. Das BSG habe mit Urteil vom 19.10.2021 ([B 12 R 17/19 R](#)) auch explizit festgestellt, dass insbesondere die Erstkontakte des Auftraggebers und das Vergütungsmodell für eine Eingliederung sprechen würden. Das aktuelle Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen setze diese Rechtsprechung konsequent um. Ein Widerspruch zum BSG-Urteil vom 24.03.2016 ([B 12 KR 20/14 R](#)) bestehe nicht. Dort sei lediglich festgestellt worden, dass das Leistungserbringungsrecht keine determinierende Wirkung habe und nicht zwingend zur Annahme einer Beschäftigung führe. Erwogen worden sei eine vertragliche Einbeziehung der abstrakten bzw. konkreten Abrechenbarkeit und ein daraus resultierendes Weisungsrecht. Auf ein explizites Weisungsrecht komme es nach der fortentwickelten BSG-Rechtsprechung zur Bedeutung der Eingliederung ohnehin nicht mehr an. Zutreffend habe die Klägerin ausgeführt, dass eine Gesamtabwägung erforderlich sei. Diese führe allerdings wegen der im Wesentlichen von der Auftraggeberin organisierten Tätigkeit wie im BSG-Urteil vom 24.03.2016 zur Annahme einer abhängigen Beschäftigung.

Die Agentur für Arbeit sowie die zuständige Kranken- und Pflegeversicherung, die D2 BKK, haben auf Anfrage der Berichterstatterin vom 28.11.2023 mitgeteilt, dass sie keinen Antrag auf Beiladung nach [Â§ 75 Abs. 2b Satz 1 SGG](#) stellen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die beigezogene Verwaltungsakte Bezug verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß [Â§ 143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemäß [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten, über die der Senat im Einverständnis der Beteiligten gemäß [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist auch im übrigen zulässig. Sie bedurfte nicht der Zulassung nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#); denn die Klage betrifft weder

eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung noch einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt.

Gegenstand des Rechtsstreits sind die Bescheide vom 09.07.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2019 ([Â§ 95 SGG](#)), mit denen die Beklagte zum einen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin und zum anderen gegenÃ¼ber der Beigeladenen entschied, dass die Beigeladene ihre TÃtigkeit als Physiotherapeutin in der Praxis der KlÃ¤gerin seit dem 01.04.2019 im Rahmen eines BeschÃftigungsverhÃltnisses ausÃbt und dabei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃhrderung besteht.

Die Berufung der Beklagten ist nicht begrÃndet. Das SG hat zu Recht festgestellt, dass die Beigeladene in ihrer TÃtigkeit als Physiotherapeutin fÃr die KlÃ¤gerin im Zeitraum ab dem 01.04.2019 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃhrderung unterliegt.

Gegenstand einer Statusfeststellung nach [Â§ 7a SGB IV](#) in der hier noch anzuwendenden, bis 31.03.2022 geltenden Fassung des Art. 160 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 ([BGBl. I, S. 626](#)) ist nach der stÃndigen Rechtsprechung des BSG allein das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Versicherungspflicht. Das Vorliegen einer BeschÃftigung i.S. von [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) ist, neben der Entgeltlichkeit, lediglich eine von mehreren Voraussetzungen fÃr die Versicherungspflicht i.S. von [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und [Â§ 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und damit nur ein Element der mit unmittelbaren Rechtsfolgen verbundenen Feststellung von Versicherungspflicht. Demzufolge sind weder die Deutsche Rentenversicherung B2 als âClearingstelleâ noch die Gerichte befugt, im Rahmen von [Â§ 7a SGB IV](#) isoliert das Vorliegen von BeschÃftigung (oder SelbstÃndigkeit) festzustellen (BSG, Urteil vom 27.04.2021 â B 12 KR 27/19 R â juris, Rdnr. 12 m.w.N.). Die zum 01.04.2022 in Kraft getretene Neufassung des [Â§ 7a SGB IV](#) findet auf das vorliegende Verfahren, in dem die angefochtenen Bescheide vor dem 01.04.2022 erlassen wurden, noch keine Anwendung (vgl. zum Geltungszeitraumprinzip zuletzt BSG, Urteil vom 14.12.2021 â B 14 AS 21/20 R â juris, Rdnr. 11 m.w.N.).

Nach [Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) i.d.F. vom 29.03.2017 (s.o.) kÃnnen die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung der nach [Â§ 7a Abs. 1 Satz 3 SGB IV](#) zustÃndigen Beklagten beantragen, ob eine BeschÃftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer VersicherungstrÃger hat im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer BeschÃftigung eingeleitet. Die Beklagte entscheidet aufgrund einer GesamtwÃrdigung aller UmstÃnde, ob eine BeschÃftigung vorliegt ([Â§ 7a Abs. 2 SGB IV](#)). Das Verwaltungsverfahren ist in AbsÃtzen 3 bis 5 der Vorschrift geregelt. [Â§ 7a Abs. 6 SGB IV](#) regelt in Abweichung von den einschÃgigen Vorschriften der einzelnen Versicherungszweige und des SGB IV den Eintritt der Versicherungspflicht (Satz 1) und die FÃlligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Satz 2). Mit dem

rückwirkend zum 01.01.1999 durch das Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20.12.1999 ([BGBl. 2000 I, S. 2](#)) eingeführt. Das Anfrageverfahren soll eine schnelle und unkomplizierte Möglichkeit der Klärung der Statusfrage erreicht werden; zugleich sollen divergierende Entscheidungen verhindert werden ([Bundestags-Drucksache 14/1855, S. 6](#)). Die Beklagte war für die von der Beigeladenen und der Klägerin beantragte Feststellung zuständig, weil für die streitige Zeit zum Zeitpunkt der Antragstellung am 15.01.2019 kein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet war. Entsprechende Anhaltspunkte liegen nicht vor. Etwas Gegenteiliges wird von den Beteiligten auch nicht behauptet.

Versicherungspflichtig sind in der Rentenversicherung ([Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#)), der gesetzlichen Krankenversicherung ([Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch](#)), der sozialen Pflegeversicherung ([Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch](#)) und in der Arbeitslosenversicherung ([Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)) gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Personen. Beschäftigung ist nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Gemäß [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) sind Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem nach Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten höherer Art â eingeschränkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (zum Ganzen z.B. BSG, Urteil vom 29.08.2012 â [B 12 KR 25/10 R](#) â juris, Rdnr. 15; BSG, Urteil vom 30.04.2013 â [B 12 KR 19/11 R](#) â juris, Rdnr. 13; BSG, Urteil vom 30.10.2013 â [B 12 KR 17/11 R](#) â juris, Rdnr. 23 â, BSG, Urteil vom 30.03.2015 â [B 12 KR 17/13 R](#) â juris, Rdnr. 15 â jeweils m.w.N.; zur Verfassungsmäßigkeit der anhand dieser Kriterien häufig schwierigen Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit: Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 20.05.1996 â [1 BvR 21/96](#) â juris, Rn. 6 ff.). Maßgebend ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung (zum Ganzen z.B. BSG, Urteil vom 24.01.2007 â [B 12 KR 31/06 R](#) â juris, Rdnr. 15; BSG, Urteil vom 29.08.2012 â [B 12 KR 25/10 R](#) â juris, Rdnr. 15 f.; BSG, Urteil vom 30.10.2013 â [B 12 KR 17/11 R](#) â juris, Rdnr. 23 ff. â jeweils m.w.N.).

Das Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen.

Tatsächliche Verhältnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben. Ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt, ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich zulässigen tatsächlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt. Eine im Widerspruch zu ursprünglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine formlose Abbedingung rechtlich möglich ist. Umgekehrt gilt, dass die Nichtausübung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsächlichen Verhältnissen in diesem Sinne gehört daher unabhängig von ihrer Ausübung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht (BSG, Urteil vom 08.12.1994 – [11 RAr 49/94](#) – juris, Rdnr. 20). In diesem Sinne gilt, dass die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag geben, wenn sie von den Vereinbarungen abweichen (BSG, Urteil vom 01.12.1977 – [12/3/12 RK 39/74](#) – juris, Rdnr. 16; BSG, Urteil vom 04.06.1998 – [B 12 KR 5/97 R](#) – juris, Rdnr. 16; BSG, Urteil vom 10.08.2000 – [B 12 KR 21/98 R](#) – juris, Rdnr. 17 – jeweils m.w.N.). Maßgeblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig ist (vgl. hierzu insgesamt BSG, Urteil vom 24.01.2007 – [B 12 KR 31/06 R](#) – juris, Rn. 17; BSG, Urteil vom 29.08.2012 – [B 12 KR 25/10 R](#) – juris, Rn. 16). Die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit erfolgt nämlich abstrakt für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsbilder. Es ist daher möglich, dass ein und derselbe Beruf – je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis – entweder in Form der Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit erbracht wird. Maßgebend sind stets die konkreten Umstände des individuellen Sachverhalts (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2016 – [B 12 KR 20/14 R](#) – juris, Rdnr. 25 ff. m.w.N.).

Die Tätigkeit als Physiotherapeut gehört zu den persönlich geprägten Gesundheitsleistungen, die sowohl in der Form einer abhängigen Beschäftigung als auch in der einer selbstständigen Tätigkeit erbracht werden (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2016 – [B 12 KR 20/14 R](#) – juris, Rdnr. 25 ff.). Im Kernbereich der medizinischen Tätigkeit arbeiten Physiotherapeuten weisungsfrei. Da die Zulassung zur Erbringung von Vertragsleistungen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen hohe Mindestanforderungen nicht nur an die berufliche Qualifikation, sondern auch an die notwendige Raum- und Sachausstattung voraussetzt, ist eine freie Berufsausübung durch – Einmietung – in eine bestehende Praxis nicht selten gewünscht und gewollt (vgl. LSG B3, Urteil vom 30.03.2023 – [L 1 BA 67/20](#) – juris, Rdnr. 32 ff.).

Die Annahme von Beschäftigung kann nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG, a.a.O., Rdnr. 25) nicht ohne Weiteres darauf gestützt werden, dass die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung zwischen der Klägerin und der Beigeladenen durch – zwingende – Vorgaben des Leistungserbringerrechts der

GKV definiert bzw. determiniert sei; es kann nicht angenommen werden, dass der KlÄgerin hierdurch auch eine entscheidende Weisungs- und Entscheidungsbefugnis zugekommen und die Beigeladene deshalb in die von der KlÄgerin vorgegebene Arbeitsorganisation notwendig eingegliedert gewesen sei. Das Zulassungserfordernis fÄ¼r Heilmittelerbringer der gesetzlichen Krankenversicherung bedingt somit nicht, dass die fÄ¼r diese tÄ¼tigen Personen sozialversicherungsrechtlich stets den Status als BeschÄ¼ftigte innehaben. Maßgebend fÄ¼r die Beurteilung, ob BeschÄ¼ftigung iS von Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV oder SelbststÄ¼ndigkeit vorliegt, sind jedoch daher stets die konkreten UmstÄ¼nde des Einzelfalls (vgl. BSG, a.a.O., RdNr. 30).

Ausgehend von diesen GrundsÄ¼tzen war die Beigeladene bei ihrer TÄ¼tigkeit als Physiotherapeutin in der Praxis der KlÄgerin ab dem 01.04.2019 nicht abhÄ¼ngig beschÄ¼ftigt.

Ausgangspunkt fÄ¼r die rechtliche Bewertung sind die im Folgenden dargestellten UmstÄ¼nde, die der Senat aufgrund des Gesamtinhalts des Verfahrens, insbesondere den Regelungen des Nutzungsvertrages vom 14.01.2019 sowie den Angaben der KlÄgerin und der Beigeladenen im Rahmen des Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahrens feststellt.

Die KlÄgerin verfÄ¼gt Ä¼ber eine Zulassung zur Versorgung der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten mit physiotherapeutischen Leistungen. Sie betreibt eine Praxis fÄ¼r Physiotherapie im Parterre eines Hauses, welches ihrem Mann gehÄ¼rt. In den PraxisrÄ¼umen gibt es vier Zimmer sowie ein Bewegungsbad im Untergeschoss. Die RÄ¼ume werden neben der KlÄgerin und der Beigeladenen auch noch von einer Pilateslehrerin fÄ¼r zwei Stunden pro Woche sowie einer Physiotherapeutin fÄ¼r circa fÄ¼nf Stunden pro Woche genutzt. Die KlÄgerin ist selbst zwischen einer und vier Stunden tÄ¼glich in der Praxis. Die Beigeladene ist ca. 10 Stunden wÄ¼hentlich bzw. ein bis eineinhalb Tage in der Praxis und macht im Ä¼brigen 15 bis 20 Stunden in der Woche Hausbesuche. ZusÄ¼tzlich bietet sie noch Feldenkraisgruppen online von zu Hause aus oder am Wochenende in der Praxis an. Die Koordinierung der Raumbelug erfolgt Ä¼ber einen Onlinekalender. Die RÄ¼ume der Praxis sind selbst wenn die KlÄgerin, die Beigeladene sowie die Pilateslehrerin und Physiotherapeutin anwesend sind, nicht Ä¼berbelegt. Die KlÄgerin beschÄ¼ftigt keine Rezeptionsangestellten. Die Beigeladene hat einen SchlÄ¼ssel zur Praxis und die RÄ¼umlichkeiten sind jederzeit zugÄ¼nglich. Sie verfÄ¼gt nicht Ä¼ber eine Kassenzulassung. Die Patientengewinnung erfolgt fÄ¼r die Beigeladene Ä¼ber Gruppen, welche sie betreut, oder Bekannte bzw. durch Mund zu Mund-Propaganda. Auch hat sie eigene Visitenkarten bei ihrem Hausarzt deponiert. Die Beigeladene fÄ¼hrt ein eigenes Terminbuch und eine eigene Patientenkartei. Die Rezepte bekommt sie von ihren Kassenpatienten. Sie verlangt dann den Eigenanteil und stellt eine Rechnung an die KlÄgerin, da nur diese gegenÄ¼ber den Krankenkassen abrechnen kann. Die Privatpatienten rechnet die Beigeladene dagegen direkt ab.

Rechtliche Grundlage der TÄ¼tigkeit der Beigeladenen ist der mit der KlÄgerin geschlossene Nutzungsvertrag. Danach erhÄ¼lt die KlÄgerin 35 % des Umsatzes

der in den Räumlichkeiten behandelten Kassenpatienten und 25 % des Umsatzes von zu Hause behandelten Kassenpatienten von der Beigeladenen (vgl. Â§ 4 Nutzungsvertrag). Die Beigeladene ist berechtigt, die Praxisausstattung zu nutzen (vgl. Â§ 3 Nutzungsvertrag). Sie entrichtet nach Â§ 2 Nutzungsvertrag f  r die Miete der Praxisr  ume einen Betrag von 100 Euro im Monat inklusive Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Reinigung). Nach Â§ 6 Nutzungsvertrag betreiben die Kl  gerin und die Beigeladene ihre physiotherapeutische T  tigkeit jeweils in eigener Verantwortung selbstst  ndig. Weitere Vereinbarungen   ber die T  tigkeit der Beigeladenen enth  lt der Nutzungsvertrag nicht.

Unter Abw  gung der Umst  nde des Einzelfalls, wie sie sich aus den vorstehenden tats  chlichen Feststellungen ergeben, liegt keine abh  ngige Besch  ftigung der Beigeladenen bei der Kl  gerin vor.

Aus den Regelungen des Nutzungsvertrages geht eindeutig hervor, dass die Vertragspartner von einer selbstst  ndigen T  tigkeit der Beigeladenen ausgegangen sind. Daf  r spricht neben Pr  ambel, in der als Zweck des Vertrages die Dokumentation der inhaltlichen und wirtschaftlichen Selbstst  ndigkeit zwischen den Parteien genannt wird, der Vertragsgegenstand der Gestattung der Nutzung der Praxisr  ume und Einrichtungen, die   bernahme des Abrechnungsverkehrs durch die Kl  gerin (Â§Â§ 2 und 3 Nutzungsvertrag), die Verpflichtung der Beigeladenen zur selbstst  ndigen Absicherung und Regelung der Haftung (Â§ 6 Nutzungsvertrag) sowie das Fehlen von typischen Arbeitnehmerrechten wie bezahlter Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Entscheidend f  r den sozialversicherungsrechtlichen Status einer T  tigkeit ist aber nicht eine zwischen den Beteiligten getroffene Vereinbarung. Auch eine von den Beteiligten ausdr  cklich gewollte Selbst  ndigkeit muss vor den tats  chlichen Verh  ltnissen bestehen k  nnen. Denn die Versicherungspflicht entsteht kraft Gesetzes und kann nicht Gegenstand einzelvertraglicher Vereinbarungen sein. Entscheidend f  r das Vorliegen einer abh  ngigen Besch  ftigung ist deswegen die tats  chliche Ausgestaltung der Verh  ltnisse, welcher gegebenenfalls sogar st  rkeres Gewicht als abweichenden vertraglichen Regelungen zukommen kann (Urteile des BSG vom 28.05.2008 â   [B 12 KR 13/07 R](#) â   juris Rdnr 17 und vom 24.01.2007 â   [B 12 KR 31/06 R](#) â   juris Rdnr. 17). Die gelebte Praxis geht formellen Vereinbarungen grunds  tzlich vor (BSG, Urteil vom 07.06.2019 â   [B 12 R 6/18](#) â   juris Rdnr. 23).

Hier allerdings kann sich der Senat ebenso wie das SG nicht die   berzeugung bilden, dass das gelebte Vertragsverh  ltnis den abstrakten Vertragsregelungen nicht entsprochen hat. Dies folgt aus den Angaben der Beteiligten im Verwaltungsverfahren und vor Gericht sowie aus den Aussagen in der m  ndlichen Verhandlung vor dem SG:

Die Beigeladene unterlag in ihrer T  tigkeit keinem Weisungsrecht der Kl  gerin, wie es f  r die Verf  gungsgewalt eines Arbeitgebers im Rahmen eines Besch  ftigungsverh  ltnisses typisch ist. Ein solches Weisungsrecht bestand weder in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsleistung, den Arbeitsort

noch die Lage der Arbeitszeit. Dabei beschränkte sich die Weisungsfreiheit nicht nur auf die Ausführung der Behandlungen im engeren Sinne, wo das Weisungsrecht insbesondere bei sog. Diensten höherer Art, wobei man heute von Hochqualifizierten oder Spezialisten sprechen würde, aufs Stärkste eingeschränkt sein kann (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 04.06.2019 – [B 12 R 12/18 R](#) – juris, Rdnr. 29 – zur Pflegefachkraft). Vielmehr umfasste sie die gesamte Organisation und Durchführung der Tätigkeit der Beigeladenen. Die Beigeladene war insbesondere nicht an bestimmte Arbeitszeiten gebunden, nicht zur Anwesenheit verpflichtet und konnte mit den Patienten eigene Terminvereinbarungen treffen. Eine Mindest- oder Höchstarbeitszeit wurde weder vertraglich vereinbart noch tatsächlich eingehalten. Die Klägerin hatte bis auf die vertraglich vereinbarte Einräumung des Nutzungsrechtes an den Räumlichkeiten und der Praxisausstattung keine weiteren Einwirkungsmöglichkeiten bezüglich Zeit, Ort und Art der Tätigkeit der Beigeladenen. Diese besaßen einen Schlüssel zu den Praxisräumen und konnte diese jederzeit und auch am Wochenende ohne vorherige Absprache nutzen. Da ausreichend Räume auch für die anderen Nutzer vorhanden waren, war auch der Eintrag in einen Raumbelegungsplan nicht erforderlich. Die Klägerin hatte auch keinen Zugriff auf den Kalender der Beigeladenen. Diese terminierte und organisierte ihre therapeutische Arbeit von der Terminvergabe bis zur Therapiedurchführung komplett eigenständig. Die Klägerin hat auch nach den Angaben der Beigeladenen und der Klägerin im Schreiben vom 16.02.2019 sowie in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem SG am 26.04.2023 ihre Patienten nicht durch Vermittlung der Klägerin, sondern selbst durch ihre weitere Arbeit als Feldenkraislehrerin und durch Werbung durch Visitenkarten bei ihrem Hausarzt und Mund zu Mund-Propaganda gewonnen. Eine Weiterreichung bzw. Vermittlung von Patienten durch die Klägerin an die Beigeladene erfolgte nicht. Die Fallkonstellation unterscheidet sich somit wesentlich von der Fallkonstellation, in dem ein zugelassener Leistungserbringer Patienten, welche er nicht selbst oder auch nicht mit angestellten Mitarbeitern behandeln kann, weiterreicht (vgl. hierzu LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 17.03.2023 – [L 2 BA 39/22](#) – juris; LSG N2, Urteil vom 14.12.2022 – [L 8 BA 159/19](#) – juris; LSG M2, Urteil vom 13.10.2021 – [L 4 R 230/17](#) – juris). Die Beigeladene behandelte im Abrechnungsverhältnis mit der Klägerin keine Patienten, die ihr von dieser angetragen wurden (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 24.03.2016 – [B 12 KR 20/14 R](#) – juris, Rdnr. 23 ff.), sondern selbst akquirierte Kassenpatienten. Die Patientengewinnung, die Terminvergabe und die Behandlung erfolgten bis auf die Nutzung der Räume der Klägerin sowie die Abrechnung der Kassenpatienten über die Klägerin unabhängig und getrennt von der Tätigkeit der Klägerin.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ergibt sich ein fachliches Weisungsrecht auch nicht aus den Regelungen des Leistungserbringerrechts der gesetzlichen Krankenversicherung nach [§§ 124, 125 SGB V](#) und der Tatsache, dass die Abrechnung der Kassenpatienten der Beigeladenen über die Klägerin verlief. Zwar sind nicht nur einzelvertragliche Weisungsrechte zu berücksichtigen. Vielmehr sind auch berufsrechtlich vorgegebene Weisungsrechte nicht vom Begriff der „Weisungen“ i.S. von [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) ausgenommen. Denn bei der Gesamtabwägung sind auch solche Umstände zu berücksichtigen, die einer Tätigkeit ihrer Eigenart nach immanent, durch gesetzliche Vorschriften

vorgegeben sind oder auf sonstige Weise âin der Natur der Sacheâ liegen (BSG, Urteil vom 27.04.2021 â [B 12 KR 27/19 R](#) â juris, Rdnr. 15). Vorgaben des Leistungserbringerrechts sind bei der Kl  rung des sozialversicherungsrechtlichen Status anhand der tats  chlichen Verh  ltnisse grunds  tzlich zu ber  cksichtigen (BSG, Urteile vom 07.06.2019 â [B 12 R 6/18 R](#) â juris, Rdnr. 25 ff. zur station  ren Pflegeeinrichtung, vom 31.03.2017 â [B 12 R 7/15 R](#) â juris, Rdnr. 30 ff. zum Erziehungsbeistand nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII], vom 24.03.2016 â [B 12 KR 20/14 R](#) â juris, Rdnr. 27 f. zu Physiotherapeuten und Leistungen nach dem SGB V; vom 25.04.2012 â [B 12 KR 24/10 R](#) â juris, Rdnr. 18 ff. zur Familienhilfe nach dem SGB VIII). Vorliegend zwingen die ma  geblichen Regelungen der [      124](#) ff. SGB V nicht zur Annahme eines arbeitgebertypischen Weisungsrechts des Zulassungsinhabers. Vielmehr ist die Leistungserbringung auch durch einen freien Mitarbeiter des Zulassungsinhabers m  glich. Nach [      124 Abs. 1 SGB V](#) d  rfen Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben werden, insbesondere Leistungen der physikalischen Therapie, der Sprachtherapie oder der Ergotherapie, an Versicherte der GKV nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden. F  r die ab 1989 geltende Rechtslage hatte das BSG bereits entschieden, dass diese Bestimmungen sowie die weiteren Regelungen des Leistungserbringerrechts des SGB V ([      125](#) ff. SGB V) einer Heilmittelabgabe durch freie Mitarbeiter des zugelassenen Leistungserbringers nicht entgegenstehen (BSG, Urteil vom 29.11.1995 â [3 RK 33/94](#) â juris, Rdnr. 26 ff. sowie BSG, Urteil vom 24.03.2016 â [B 12 KR 20/14 R](#) â juris, Rdnr. 28).

Dar  ber hinaus betreffen diese Regelungen zun  chst ausschlie  lich das Verh  ltnis zwischen Krankenkasse und (zugelassenem) Leistungserbringer. Der Regelung des Leistungserbringungsrechts in [      124 Abs. 1 SGB V](#) fehlt demgegen  ber eine   ber das Leistungs- und Leistungserbringerrecht der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende â  bergeordneteâ Wirkung auch bezogen auf die sozialversicherungs- und beitragsrechtliche Rechtslage in Bezug auf die konkret t  tig werdenden Personen. Denn der Regelung kann keine determinierende Wirkung in Bezug auf die vorliegend zu entscheidende Frage des Vorliegens von Besch  ftigung i.S. von [      7 Abs. 1 SGB IV](#) entnommen werden (BSG, Urteil vom 24.03.2016 â [B 12 KR 20/14 R](#) â juris, Rdnr. 28; LSG Baden-W  rttemberg, Beschluss vom 14.10.2015 â [L 4 R 3874/14](#) â juris, Rdnr. 56).

Entgegen dem Vorbringen der Beklagten in der Berufungsbegr  ndung vom 13.09.2023 hat diese Rechtsprechung des BSG durch das Urteil vom 19.10.2021 (BSG, Urteil vom 19.10.2021 â [B 12 R 17/19 R](#) â juris, Rdnr. 24 ff.) keine   nderung erfahren. Das Urteil des BSG vom 19.10.2021 erging zur T  tigkeit einer ambulant t  tigen Pflegekraft. Somit ist der Sachverhalt bereits von der ausge  bten T  tigkeit der Pflege eines Wachkomapatienten nicht mit der vorliegenden T  tigkeit einer Physiotherapeutin vergleichbar. Das BSG nimmt in dieser Entscheidung insbesondere auf die Gesamtverantwortung nach [      71 SGB XI](#) Bezug und misst daher der Eingliederung in die regulatorischen Rahmenbedingungen der ambulanten Pflege besondere Bedeutung zu. Mit dieser Konstellation ist jedoch die Erbringung von Physiotherapieleistungen nach den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der vorliegenden Konstellation der Miete

eines Behandlungsraumes zur Behandlung von eigenständig akquirierten Patienten nicht vergleichbar. Zudem führt das BSG in dem Urteil vom 19.10.2021 (BSG, a.a.O. – juris Rdnr. 34) zugleich aus, dass auch Umstände für eine selbstständige Tätigkeit sprechen könnten, daher eine solche zwar eher die Ausnahme, jedoch selbst bei einer ambulant tätigen Pflegekraft nicht von vorneherein ausgeschlossen sei. Auch das von der Beklagten des Weiteren angeführte Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen, (Urteil vom 17.03.2023 – [L 2 BA 39/22](#) – juris Rdnr. 72) spricht lediglich von einem Indiz für eine funktionsgerecht dienende Einbindung bei einem vom abrechnenden therapeutischen Unternehmen übernommene Gesamtverantwortung für die fach- und vertragsgerechte Leistungserbringung, enthält jedoch keine Abweichung von der Entscheidung des BSG vom 24.03.2016 (BSG, a.a.O. – juris Rdnr. 27 ff.), wonach aus den Zulassungserfordernissen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht stets auf eine abhängige Beschäftigung der für diese tätigen Personen geschlossen werden kann. Insbesondere handelt es sich bei der Weiterreichung von Aufträgen in der Fallkonstellation des LSG Niedersachsen-Bremen nicht um einen mit der vorliegenden Fallkonstellation vergleichbaren Sachverhalt. Somit ist bei einer Abrechnung der erbrachten Leistungen durch einen zugelassenen Leistungserbringer zwar eine Eingliederung in dessen Betrieb in diesem Teilbereich gegeben. Allein hieraus folgt jedoch nicht ohne Weiteres die Annahme einer abhängigen Beschäftigung. Ob eine solche vorliegt, ist weiterhin nach den konkreten Umständen der zu beurteilenden Tätigkeiten und einer Gesamtabwägung der maßgeblichen Kriterien zu prüfen. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat das BSG somit seine Rechtsprechung im Urteil vom 24.03.2016 durch das Urteil vom 19.10.2021 nicht aufgegeben, sondern vielmehr für den speziellen Bereich der ambulanten Pflegeleistungen konkretisiert. Eine vollumfängliche Übertragbarkeit auf den Bereich der physiotherapeutischen Leistungen ohne konkrete Prüfung im Einzelfall folgt daher hieraus nicht (vgl. hierzu auch Kunz/Henssler/Nebeling/Beck, Praxis des Arbeitsrechts, § 16 Vertragstypen Rdnr. 1270 sowie 1272).

Als maßgebliches, eigenständig neben eine Weisungsgebundenheit der Tätigkeit tretendes Indiz für eine abhängige Beschäftigung ist eine Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 07.06.2019 – [B 12 R 6/18 R](#) – juris, Rdnr. 28).

Die Beigeladene war vorliegend nur in einem Teilbereich ihrer Tätigkeit, nämlich nur hinsichtlich der Abrechnung der Behandlungen für gesetzlich versicherte Patienten, in die Betriebsorganisation der Klägerin eingegliedert (vgl. hierzu LSG Baden-Württemberg, Urteile vom 20.05.2022 – [L 4 BA 3707/20](#) sowie vom 16.07.2021 – [L 4 BA 75/20](#) – juris, beide juris). Insoweit erfolgte die Abrechnung der von ihr durchgeführten Behandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen durch die Klägerin über deren Abrechnungssystem im Rahmen ihrer Zulassung als Leistungserbringer nach [§ 124 SGB V](#). Eine eigene Abrechnung wäre der Beigeladenen mangels eigener Zulassung nicht möglich gewesen. Die Beigeladene zog die gesetzlichen Zuzahlungen ein und leitete sie an den Kläger weiter. Die Privatpatienten rechnete die Beigeladene dagegen eigenständig ab. Die Klägerin erhielt nach § 4 des Nutzungsvertrages 35 % des Umsatzes, den die Beigeladene

mit Kassenpatienten durch Behandlung in der Praxis, und 25 % des Umsatzes, den die Beigeladene mit Kassenpatienten bei Hausbesuchen erzielte. Durch den Umsatzanteil wurden nach den Angaben der KlÄgerin sowie der Beigeladenen in ihrer Stellungnahme vom 16.02.2019 die Abrechnungskosten sowie die laufenden Kosten neben der Miete der Beigeladenen abgegolten. Die Eingliederung der Beigeladenen in die Betriebsstruktur der KlÄgerin war somit nur auf die Abrechnungsbelange bei Kassenpatienten beschränkt. Jedoch trat die Beigeladene auch hierbei als selbstständig und nicht als Mitarbeiterin der KlÄgerin auf, da sie den Eigenanteil der Kassenpatienten selbst einzog und dann eine Rechnung an die KlÄgerin stellte. Die auf die Abrechnung beschränkte Eingliederung bezÄglich eines Teils der Patienten reicht vorliegend nicht fÄr die Annahme einer abhÄngigen BeschÄftigung aus, da sie wesentlich durch das Leistungserbringerrecht der gesetzlichen Krankenversicherung nach [ÄSÄS 124, 125 SGB V](#) bedingt ist und dies nach der Rechtsprechung des BSG fÄr sich allein noch keine abhÄngige BeschÄftigung indiziert (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2016 â B 12 KR 20/14 R â, juris Rdnr. 25 ff.).

Die Beigeladene trat mit Ausnahme der Abrechnung auch den gesetzlich versicherten Patienten gegenÄber als Selbstständige auf. Sie fÄhrte ein eigenes Terminbuch und verfÄgte Äber eigene Visitenkarten und trug keine Arbeitskleidung, welche sie als Mitarbeiterin der KlÄgerin erkennen lieÄ. Die Terminvereinbarung nahm sie mit allen Patienten eigenständig vor. Die Behandlungsangebote und der Erstkontakt an die Beigeladene erfolgten nicht Äber die KlÄgerin, sondern durch Akquise bei bekannten Ärzten, aus dem Bekanntenkreis oder ihrer TÄtigkeit als Feldenkraislehrerin (zur Bedeutung dieser Punkte vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2016 â B 12 KR 20/14 R â, juris, Rn. 20). Soweit sie Arbeitsmaterialien und die weitere Infrastruktur der KlÄgerin nutzte, erfolgte dies nicht aufgrund einer arbeitnehmertypischen Eingliederung in deren Betrieb, sondern aufgrund ausdrÄcklicher vertraglicher Vereinbarung und darÄber hinaus, wie festgestellt, nicht unentgeltlich. Die Beigeladene konnte ihre TÄtigkeit zeitlich frei gestalten, ohne dass sie in eine von der KlÄgerin vorgegebene Betriebsstruktur eingebunden war. Auch erfolgte keine gegenseitige Vertretung der KlÄgerin und der Beigeladenen im Krankheits- oder Urlaubsfall. Der Senat kann somit keine Eingliederung der Beigeladenen in den Betrieb der KlÄgerin feststellen.

Die Beigeladene trÄgt bei ihrer TÄtigkeit auch ein Unternehmerrisiko als Indiz fÄr eine selbstständige TÄtigkeit (BSG, Urteil vom 07.06.2019 â B 12 R 6/18 R â, juris, Rdnr. 13, 31; BSG, Beschluss vom 16.10.2010 â B 12 KR 100/09 B â, juris, Rdnr. 10; LSG Baden-WÄrttemberg, Urteil vom 20.05.2022 â L 4 BA 3707/20 â, juris Rdnr. 75). Maßgebliches Kriterium fÄr ein solches Risiko eines Selbstständigen ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der tatsächlichen und sÄchlichen Mittel also ungewiss ist (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 28.05.2008 â B 12 KR 13/07 R â, juris). Die Beigeladene verfÄgt vorliegend Äber keine eigene BetriebsstÄtte und setzt auch keine kostenintensiveren Arbeitsmaterialien ein. Auch ihre Arbeitskraft setzte die Beigeladene nur teilweise mit der Gefahr eines Verlusts ein. FÄr tatsächlich erbrachte Behandlungen bei Kassenpatienten stand

ihr der Vergütungsanspruch gegen die Krankenkasse zu. Nur bei Privatpatienten und Selbstzahlern trug sie die Gefahr eines Zahlungsausfalles beim Patienten. Allerdings trug sie monatliche Fixkosten in Höhe der Raummiete von 100 Euro, welche unabhängig von der geleisteten Therapie zu zahlen waren. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich bei der Tätigkeit einer Physiotherapeutin um eine manuelle Tätigkeit handelt, welche wesentlich durch die Arbeit am Körper geprägt ist. Der Einsatz von Arbeitsmaterialien (Flossingbänder, Faszienrollen, Kinesiotape etc.) ist abhängig vom Therapieansatz und erfolgt in jedem Fall nur zusätzlich. Allerdings erhielt die Beigeladene kein festes Entgelt, mit dem auch Zeiten vergütet werden, in denen sie ihre Arbeitskraft vergeblich vorhält. Diesem Nachteil standen jedoch unternehmerische Freiheiten und Chancen gegenüber. So war sie in der Lage, ihre Behandlungstätigkeit in der Praxis auszudehnen, um ihre Verdienstmöglichkeiten zu steigern, sowie andere Tätigkeiten, wie die Feldenkraislehrertätigkeit, fortzuführen und eventuell auszubauen. Es war weder eine Patientenzahl garantiert noch waren die Therapieleistungen im Verhältnis zur Klägerin in zeitlicher Hinsicht noch hinsichtlich der Behandlungs- oder Patientenzahl begrenzt. Ein Behandlungsraum stand immer zur Verfügung und die Klägerin war jederzeit berechtigt, selbst akquirierte Patienten in der Praxis zu behandeln. Sie hat auch nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2023 die Patientenanzahl erhöht und daher die sich ihr bietenden Chancen genutzt. Vorliegend besteht daher ein Unternehmerrisiko, auch wenn dieses nicht erheblich ausgeprägt ist. Ein nur geringes Unternehmerrisiko im Sinne eines Verlustrisikos ist zwar nicht von richtungsweisender Bedeutung, wenn die fragliche Tätigkeit kapitalintensive Betriebsmittel nicht erfordert, weil anderenfalls geistige oder andere betriebsmittelarme Tätigkeiten nie selbstständig ausgeübt werden könnten (vgl. BSG, Urteil vom 30.10.2013 – [B 12 R 3/12 R](#) – juris, Rdnr. 25; Senatsurteil vom 17.11.2023 – [L 8 BA 1926/22](#) –, juris Rdnr. 125). Allerdings handelt es sich bei der Tätigkeit eines Physiotherapeuten nicht um eine solche Tätigkeit, da deren Ausübung im Allgemeinen die Unterhaltung von Räumlichkeiten sowie eine umfangreiche sachliche Ausstattung erfordert, um eine adäquate Behandlung der Patienten zu gewährleisten (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.07.2021 – [L 4 BA 75/20](#) – juris, Rdnr. 84). Das fehlende Unternehmerrisiko ist jedoch dann kein gewichtiger, gegen die Selbstständigkeit sprechender Anhaltspunkt, wenn in der Gesamtschau die weitgehende Weisungsfreiheit sowie die nicht in einem relevanten Maße, das heißt in einer die Tätigkeit prägenden Weise vorhandene Eingliederung in die Arbeitsorganisation, sondern die unternehmertypische Selbstorganisation der Leistungserbringung prägend und bestimmend für das Gesamtbild der Tätigkeit sind (vgl. Sächsisches LSG, Urteil vom 22.05.2023 – [L 9 BA 22/18](#) –, juris Rdnr. 89). Dies ist vorliegend der Fall, da die Beigeladene ihre Tätigkeit bis auf die Abrechnung und die Nutzung des Raumes vollständig unabhängig von der Tätigkeit der Klägerin durchführt.

In der Gesamtabwägung überwiegen daher die für eine selbstständige Tätigkeit sprechenden Aspekte deutlich. Maßgeblich ist insbesondere die eigenständige Akquise und Therapiedurchführung und die lediglich auf den Teilbereich der Abrechnung von gesetzlich versicherten Patienten beschränkte

Eingliederung in die Betriebsorganisation der KlÄgerin, ohne dass damit auch eine Äberwachung, Kontrolle und zeitliche Planung der Behandlungen mit einhergegangen wÄre. Da die Beigeladene aber auch Privatpatienten in der Praxis behandelte, ist weder eine Aufspaltung der zu beurteilenden TÄtigkeit mÄglich, noch prÄgte die Eingliederung in einem Teilbereich die GesamttÄtigkeit in einem solchen MaÄe, dass sie die Bedeutung der Freiheiten in der AusÄbung verdrÄngen kÄnnte. Letztlich zeigt sich im Gesamtbild eine weisungsfreie AusÄbung mit freier Akquise von Patienten, in der die Beigeladene vorrangig nicht dem Betriebszweck der KlÄgerin diene, sondern sich Äber eine entgeltliche Verschaffung eines Behandlungsraumes die AbrechnungsmÄglichkeiten der KlÄgerin zunutze machte, ohne hierdurch maÄgeblich in ihrer TÄtigkeit beschrÄnkt zu werden (vgl. so auch LSG Baden-WÄrttemberg, Urteil vom 20.05.2022 â L 4 BA 3707/20 â, juris Rdnr. 77). Das Gesamtbild der TÄtigkeit erlaubte es der Beigeladenen, die Anzahl der Therapien sowie die zeitliche und Ärtliche DurchÄhrung selbststÄndig festzulegen und somit mit ihrer weiteren TÄtigkeit als Feldenkreislehrerin in Einklang zu bringen. Das tatsÄchliche Bild der TÄtigkeit entspricht somit dem in der PrÄambel des Nutzungsvertrages geÄuÄerten Willen einer inhaltlichen und wirtschaftlichen SelbststÄndigkeit. Da dieser Willen den festgestellten sonstigen tatsÄchlichen VerhÄltnissen nicht offensichtlich widerspricht und er durch die genannten Aspekte gestÄtzt wird, konnte er mit indizieller Bedeutung in die GesamtabwÄgung einflieÄen (BSG, Urteil vom 14.03.2018 â B 12 R 3/17 R â, juris, Rdnr. 13 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 197a SGG](#) in Verbindung mit [Ä§ 154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Beigeladene hat keine Anträge gestellt ([Ä§ 154 Abs. 3 VwGO](#)); es entspricht daher der Billigkeit, ihre Kosten nicht der Beklagten aufzulegen.

Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe hierfür (vgl. [Ä§ 160 Abs. 2 SGG](#)) nicht vorliegen. MaÄgeblich sind die konkreten Umstände des Einzelfalls. Der Rechtssache kommt daher keine grundsÄtzliche Bedeutung zu.

Der Streitwert fÄr das Berufungsverfahren wird gemÄß [Ä§ 197a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG](#) i.V.m. [Ä§ 63 Abs. 2 Satz 1](#), [Ä§ 52 Abs. 2](#), [Ä§ 47 Abs. 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) endgÄltig auf 5.000 â festgesetzt. Die HÄhe des Streitwerts entspricht dem Auffangstreitwert von 5.000,00 â, da bislang lediglich Äber das Bestehen eines abhÄngigen BeschÄftigungsverhÄltnisses und die hieraus folgende Sozialversicherungspflicht entschieden wurde, aber noch keine Gesamtsozialversicherungsbeiträge festgesetzt wurden.

Ä

Erstellt am: 06.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024
